

Satzung

1. Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Tanz-Sport-Club Blau-Gold Waltrop 1982 e. V.“ und hat seinen Sitz in Waltrop. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.
- b. Die Vereinsfarben sind Blau-Gold.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Der Vereinszweck

- a. Der Verein hat den Zweck, den Tanzsport zu fördern und zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Ermöglichen sportlicher Übungen und Leistungen im Tanzsport nach den Richtlinien des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (Mitglied im Deutschen Sportbund e. V.).
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- b. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- d. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e. V. (Sportverband im Deutschen Sportbund e. V.) und im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. (Fachverband im Landessportbund Nordrhein Westfalen e. V.).

3. Ehrungen

- a. Als besondere Auszeichnungen werden Vereinsehrenzeichen verliehen.
- b. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt.
Anträge auf Ehrungen können vom Vorstand oder von 1/5 der Vereinsmitglieder gestellt werden.
- c. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, zahlen jedoch keine Beiträge.

4. Die Mitgliedschaft

- a. Der Verein umfasst:
 - a) **Ordentliche Mitglieder:**
Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in Mitglieder, die den Tanzsport aktiv betreiben (aktive Mitglieder) und in Mitglieder, die den Tanzsport durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen fördern, aber nicht am Training teilnehmen (passive Mitglieder).
 - b) **Jugendliche Mitglieder**
Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie gliedern sich wie die ordentlichen Mitglieder.
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Zeitmitglieder
Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben.
Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten des Vereins.
Der Mitgliedsbeitrag für die Zeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins, gleich aus welchem Grund, nicht genutzt werden können.
- b. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Sie entscheidet endgültig.
- c. Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand ist im allgemeinen zum 01.01. oder 01.07. des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige beim Vorstand möglich.
- d. Der Übertritt vom passiven in den aktiven Mitgliederstand ist jederzeit möglich.
- e. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens sechs Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- f. Der Ausschluss bedarf eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses und ist nur zulässig, wenn sich das Mitglied innerhalb oder außerhalb des Vereins unwürdig verhalten und das Ansehen des Vereins geschädigt hat sowie wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
Gegen diesen Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig mit 2/3-Mehrheit.
Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahr erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes ausschließlich durch Vorstandsbeschluss.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz des Ausschlusses bestehen.

- g. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

5. Die Vereinsorgane

- a. Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

6. Die Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Quartal eines jeden Jahres abgehalten.
- b. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
- auf Beschluss des Vorstandes
 - innerhalb von vier Wochen auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.
- c. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen.
- d. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter.
- e. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Ausblick des Vorstandes auf das folgende Geschäftsjahr
 - Haushaltsplan mit Festsetzung der Beiträge und Gebühren für aktive und passive Mitglieder
 - Anträge
 - Verschiedenes
- f. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit anerkannt werden können.
- g. Zur Beschlussfassung ist – mit Ausnahme der in der Satzung erwähnten besonderen Fälle – die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist hier und bei allen anderen Abstimmungen im Verein allein das Verhältnis der Ja- zu den Neinstimmen maßgebend.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- h. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die dem Verein länger als drei Monate angehören und das 15. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- i. Bei Satzungsänderungen sind die Anträge so rechtzeitig zu stellen, dass die vorgeschlagenen Änderungen den Mitgliedern bei den Einladungen bekanntgegeben werden können.
Satzungsänderungen können mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- j. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn nicht die erkennbare Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine offene Abstimmung verlangt.
- k. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Sport- und Turnierwart
 - dem Pressewart
- b. Geschäftsführender und Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- c. Der Vorstand leitet den Verein und erfüllt die ihm nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben.
- d. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als vier Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Vertreter. Dieser übernimmt das Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt sodann einen Nachfolger, welcher bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt bleibt.

- Sollte ein Vorstandsamt nicht besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben. Daraus erwächst kein doppeltes Stimmrecht.
- e. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung hat spätestens sieben Tage vorher durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen.
Sie muss innerhalb von zwei Wochen auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes einberufen werden.
Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Vorstandssitzung.
 - f. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
Alle Abstimmungen erfolgen offen.
 - g. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - h. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind wie folgt geregelt:
 - Der 1. Vorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes und vertritt den Verein im Sinne von Abs. 2. Er wird bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vorstandsmitglied vertreten.
 - Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
 - Der Geschäftsführer ist für die Erledigung der Vereinsgeschäfte zuständig. Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Er führt die Mitgliederlisten und den allgemeinen Schriftverkehr. Er hat über jede Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen. Bei seiner Abwesenheit wird ein Schriftführer bestimmt.
 - Dem Sport- und Turnierwart obliegt die Organisation von Turnierveranstaltungen, der Lizenzen und der Meldungen zu Wettbewerben und Seminaren.
 - Der Pressewart hat die Aufgabe, die Presse über Veranstaltungen, Turnierergebnissen und besondere den Verein betreffende Ereignisse zu informieren.
- 8. Die Kassenprüfer**
- a. Im laufenden Geschäftsjahr sind durch die Kassenprüfer mindestens zwei Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen, über die dem Vorstand schriftlich zu berichten ist.
 - b. Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
 - c. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Kassenprüfer bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als vier Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom verbliebenen Kassenprüfer ausgeführt.
Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt sodann einen Nachfolger, welcher bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl der Kassenprüfer im Amt bleibt.
Sollte das Amt für den zweiten Kassenprüfer nicht besetzt werden können, so verbleibt es bis zur turnusgemäßen Wahl bei der Besetzung mit einem Kassenprüfer.
- 9. Die Beiträge**
- a. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung – getrennt für aktive und passive Mitglieder – festgelegt werden.
 - b. Ist ein Vereinsmitglied mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand, so leitet der Geschäftsführer das gesetzliche Mahnverfahren ein. Mahnungen erfolgen schriftlich und sind gebührenpflichtig.
Gleichzeitig verliert das Vereinsmitglied das Recht zur Teilnahme an jeglichem Tanztraining; Turnierpaare erhalten keine Starterlaubnis.
- 10. Auflösung des Vereins**
- a. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist erforderlich, dass mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmt. Falls weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, kann frühestens nach Ablauf einer Frist von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Annahme des Auflösungsantrages ist auch bei dieser Versammlung die Zustimmung von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - b. Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Liquidators beschließt. Im Falle der Auflösung des Vereins hat kein Mitglied Anspruch auf einen Teil des verbleibenden Vereinsvermögens.
 - c. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e. V. (das Sozialwerk des Landessportbundes NRW in Duisburg), die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - d. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 11. Schlussbestimmung**
- a. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft